

Satzung des Kanuclub Au am Rhein e.V.

Der Kanuclub Au am Rhein, der 1969 gegründet wurde, soll künftig als eingetragener Verein weitergeführt werden.

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Kanuclub Au am Rhein e.V. mit Sitz in Au am Rhein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports, insbesondere des Kanusports und Wasserwandersports unter Berücksichtigung des Naturschutzes zu Wasser und zu Land. Er führt kameradschaftliche Veranstaltungen durch und widmet sich der Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die gemeinsame Ausübung des Kanusports, die Förderung der Jugend im Bereich des Kanusports und die Durchführung von Fahrten mit anderen Kanuinteressierten verwirklicht. Bei der Pflege des Vereinsgeländes werden die Naturschutzbestimmungen beachtet.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 1 trifft die Verwaltung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Bei Kindern und Jugendlichen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Ebenso kann die Mitgliederversammlung eine einmalige Aufnahmegebühr festsetzen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bootshausordnung einzuhalten. Ferner verpflichtet sich jedes Mitglied, die Natur zu Wasser und zu Land zu schonen.
Kein Mitglied darf Verein schädigend auftreten.

Für die Nutzer der Bootshausliegeplätze gilt zusätzlich die Sondervereinbarung für Liegeplatznutzer, die vom Vorstand bestimmt wird.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz mehrmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann jedes Mitglied nach 40-jähriger Vereinszugehörigkeit werden. Auch können Mitglieder, die sich durch besondere Leistungen um den KC Au am Rhein e.V. verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) vier Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitglieder können Anträge einbringen, die zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Gründen versehen beim Vorstand einzureichen sind.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Die Festlegung und Änderung der Satzung
- b. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
- c. Die Wahl von zwei Vorstandsvorsitzenden und der Verwaltung auf die Dauer von zwei Jahren
- d. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- e. Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und einer möglichen Aufnahmegebühr
- f. Die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes

g. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Der Beschluss über eine Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Stimmhaltungen zählen wie nicht erschienen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert.

§7 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

Der Vorstand besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§8 Weitere Verwaltungs-/Vorstandsmitglieder

Neben den beiden vertretungsberechtigten Vorstandsvorsitzenden können noch weitere nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Mitglieder des Vorstandes sind auch Kassenwart/-in, Schriftführer/-in, bis zu drei Beisitzer/-in, Wanderwart/-in und Platz- und Bootshauswart/in.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt, die jedes Mitglied einsehen kann. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur bei Schäden, die vorsätzlich verursacht wurden.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/Revisorinnen auf die Dauer von zwei Jahren.

§ 10 Nutzung der vereinseigenen Einrichtungen und Boote.

Alle Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Einrichtungen und Boote zu nutzen. Einzelheiten regelt die Bootshausordnung, die vom Vorstand bestimmt wird.

§11 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb, an sonstigen Veranstaltungen oder durch die Nutzung der Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§12 Auflösung/ Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Au am Rhein, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Liquidator ist der Vorstand im Sinne des §26 BGB.

§13 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 23.03.2012 beschlossen worden und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Au am Rhein, den 23.03.2012